



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Stellungnahme

Bundesverband Photovoltaic Austria

Verteilernetzentwicklungsplanverordnung
V-NEP-V

Impressum

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA

Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien office@pvaustria.at | 01 522 35 81 www.pvaustria.at

Foto

lovelyday12/Shutterstock

Haftungsausschluss

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen.

Ansprechpartner*innen

Vera Immitzer
Geschäftsführung
office@pvaustria.at

Fabian Janisch
Technik
janisch@pvaustria.at

Datum

15. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme.....	1
1. IM DETAIL.....	5
1.1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen	5
1.2. Zu § 4 Darstellung der Ausgangssituation	5
1.3. Zu § 5 Darstellung der Planungsannahmen	5
1.4. Zu § 6 Darstellung der Planungsgrundsätze und -methoden	6
1.5. Zu § 7 Netzentwicklungsprojekte und -programme, Planungsüberlegungen	6
1.6. Zu § 8 Flexibilität.....	7
1.7. Zu § 9 Standorte für einen systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen und Stromerzeugungsanlagen.....	7

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
recht-post@e-control.at

Wien, am 15. April 2026

Betreff

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend übermitteln wir unsere Stellungnahme zur Verordnung des Vorstands der E-Control über die Einreichung und Erstellung eines Netzentwicklungsplans für das Verteilernetz (Verteilernetzentwicklungsplanverordnung – V-NEP-V).

Aus Sicht des Bundesverbandes Photovoltaic Austria ist der aktuelle Entwurf durchaus gelungen, jedoch regen wir an in folgenden Bereichen an nach zu besseren:

- Darstellung der Ausgangssituation in grafischer Form (Karte)
- Erfassung und Darstellung von Flexibilitäten insb. Flexibilitätsprodukte, flexiblen Netzzugänge, steuernde Eingriffe und netzdienlich kontrahierter Speicher
- Aufnahme der PV-Verpflichtung in die Planungsgrundsätze
- Aufnahme der Beachtungen Zonierungen in angrenzenden Konzessionsgebieten in die Planungsgrundsätze
- Verbesserung der Abstimmung des ÜNB mit dem VNB, durch proaktive Information zu Ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz
- Details zu den zusätzlichen Anforderungen an den systemdienlichen Standorten
- Verfolgbarkeit des Projektstatus und der Hindernisse von Netzausbauprojekten

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Franz-Josefs-Kal 13/12+13,
1010 Wien | +43(0)1 622 35 81
office@pv-austria.at
www.pv-austria.at

Vera Immitzer, Geschäftsführung PV Austria

1. IM DETAIL

1.1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Netzentwicklungsmaßnahme“: eine Maßnahme zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Optimierung wesentlicher Verteilernetzinfrastruktur;
2. „Netzentwicklungsprojekt“ eine Netzentwicklungsmaßnahme auf den Netzebenen 1 bis 4;
3. „Netzentwicklungsprogramm“ Netzentwicklungsmaßnahmen auf den Netzebenen 5 bis 7;
4. „Flexibilitätsbeschaffung“ die Nutzbarmachung der Flexibilität eines oder mehrerer Netzbetreiber für den Netzbetreiber auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung.

Abb. 1. § 2 Begriffsbestimmungen

Nach unserem Verständnis liegt eine *vertragliche Vereinbarung* sowohl bei einem flexiblen Netzanschlussvertrag als auch bei einer Annahme eines (auf der Flexibilitätsplattform) angebotenen Flexibilitätsprodukts vor. Sollte dazu ein anderes Verständnis existieren, bitte wir darum dies in den Erläuterungen zu ergänzen.

1.2. Zu § 4 Darstellung der Ausgangssituation

Wir halten es für sinnvoll, dass für eine Darstellung der Ausgangssituation alle Großspeicher (> 5 MWh) und Groß-PV-Anlagen (> 5 MW) grafisch auf einer Karte darzustellen sind. Vgl. dazu [die Karte der Bundesnetzagentur](#).

2. Für die Bildung der Leistungskategorien für elektrische Energiespeicher sind zumindest die folgenden Schwellwerte der nutzbaren Speicherkapazität heranzuziehen: < 10 kWh; ≤ 50 kWh, ≤ 500 kWh; > 500 kWh.

Abb. 2. § 4 Abs. 5 Z 2 Leistungskategorien für elektrische Energiespeicher

Wir schlagen vor die Leistungskategorien für Energiespeicher wie folgt anzupassen:

- < 10 kWh auf ≤ 20 kWh: da 10 kWh im EFH-Bereich regelmäßig überschritten werden.
- ≤ 50 kWh auf ≤ 100 kWh: da ab 100 kWh der Preis pro kWh signifikant steigt, höhere Brandschutzvorgaben zu erfüllen sind und daher ab 100 kWh meist größere Speicher von ca. 250 kWh verbaut werden.

- (6) Die Darstellung der zulässigen, gebuchten und verfügbaren Netzanschlusskapazitäten iSd § 99 Abs. 1 ElWG hat je Umspannwerk (Netzebene 4) zu erfolgen und die historische Entwicklung zumindest auf Quartalsbasis zu umfassen.

Abb. 3. § 4 Abs. 6 (und Abs. 8) Darstellung der historischen Entwicklung von Netzanschlusskapazitäten

Wir schlagen vor, dass die historische Entwicklung für eine vernünftige Abschätzung der Ausgangslage zumindest 5 Jahre zu umfassen hat. Dabei sollte die Entwicklungen der Netz-Einspeisekapazitäten je Erzeugungstechnologie bzw. Energiespeicheranlagen pro Umspannwerk dargestellt werden. Gleiches gilt für die historische Entwicklung der Kapazitäten auf Netzebene 6, erläutert in § 4 Absatz 8.

1.3. Zu § 5 Darstellung der Planungsannahmen

- (4) Die Szenarien für Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen sind im Kontext der historischen Entwicklung auf Jahresbasis darzustellen und zu erläutern.

Abb. 4. § 5 Abs. 4. Mehr Details zu Szenarien für Stromerzeugungsanlagen

Für uns ist nicht verständlich, wieso die Planungsanforderungen für Szenarien von Verbrauchsanlagen sehr detailliert und jene für Stromerzeugungs- und Energiespeichereinrichtungen äußerst knapp sind. Hier sollten ebenso Grundpfeiler definiert werden, die in die Planung einzubeziehen sind. Es ist zu klären wie mit „geplanten“, aber noch nicht fertig umgesetzten Erzeugungseinrichtungen umzugehen ist.

1.4. Zu § 6 Darstellung der Planungsgrundsätze und -methoden

In die quantitative Bedarfsermittlung sollte neben den Zonierungen für große Freiflächenanlagen, ebenso die PV-Verpflichtung für Aufdach-PV gemäß der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), sowie deren nationale Umsetzung gemäß OIB-RL 6 Punkt 4.10 einfließen.

Weiters sollte es Teil der Planungsgrundsätze sein, dass Zonierungen, die sich in unmittelbarer Nähe mehrerer Konzessionsgebiete befinden in die Planungsüberlegungen aller unmittelbar angrenzenden Konzessionsgebiete aufzunehmen sind bzw. eine abgestimmte Planung zu erfolgen hat. Eine Entwicklung der zukünftig angenommenen Einspeiseleistungen (oder Auslastung) je Umspannwerk ist (z.B. im Zwei-Jahres-Rhythmus) je Erzeugungstechnologie und für Energiespeichereinrichtungen darzustellen.

Ebenso sollten die Planung der Verteilernetzbetreiber nicht nur an die APG herangetragen werden, sondern ebenso sollte die APG ihre Pläne und Ausbaumaßnahmen mit den Verteilernetzbetreibern abstimmen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass hier aufgrund unzureichender Abstimmung deutliche Verzögerungen anstanden.

1.5. Zu § 7 Netzentwicklungsprojekte und -programme, Planungsüberlegungen

(2) Die detaillierte Einzelprojektbeschreibung hat für jedes Projekt zu erfolgen und jedenfalls zu enthalten

1. folgende allgemeine Angaben:
 - a. eine eindeutige Projektbezeichnung und -nummer,
 - b. Art des Netzentwicklungsprojektes: Generalerneuerung, Ersatzneubau, Erweiterung oder Verstärkung von Freileitungen, Kabel, Umspannwerken, Transformatorstationen, Schaltanlagen und Übergabestellen zum Übertragungsnetz,
 - c. Netz- und Spannungsebene(n).

Abb. 5. § 7 Abs. 2 Z 1. Netzdienliche kontrahierte Speicher sind Netzentwicklungsprojekte.

In der Einzelprojektbeschreibung sollten auch netzdienlich kontrahierte Speicher angeführt werden.

Zu Abs. 2 Z 1 (§ 7)

Zu lit. a:

Mit der Angabe eindeutiger Projektbezeichnungen und -nummern soll die Nachverfolgbarkeit der Projekte in aufeinanderfolgenden Verteilernetzentwicklungsplänen sichergestellt werden. Sollte es im Zeitverlauf zu Änderungen bei Projektbezeichnungen oder -nummern kommen, ist dies von den Netzbetreibern kenntlich zu machen.

Abb. 6. Zu § 7 Abs. 2 Z 1. Nachverfolgbarkeit von Projekten

Äußerst positiv bewerten wir die Zuordnung einer eindeutigen Nummer, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass sich Ausbaupläne doch beachtlich (und teils versteckt) verschieben. Wir regen daher an, dass insbesondere auch die veränderten Zeitpläne eines Projektes zu dokumentieren und im VNEP zu begründen sind.

Weiters sollten, insbesondere bei Projekten, die mehrere Jahre zur Umsetzung benötigen, die größten Hindernisse für eine raschere Umsetzung angeführt werden. Dadurch würde

die Möglichkeit geschaffen werden, dass Anlagenbetreiber durch unterstützende Maßnahmen eine Umsetzung beschleunigen.

1.6. Zu § 8 Flexibilität

(3) Flexibilitätsleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind anzugeben, wenn diese seit dem letzten angezeigten und veröffentlichten Verteilernetzentwicklungsplan genutzt wurden. Dabei sind insbesondere anzugeben:

1. die Gründe des Flexibilitätsbedarfs, wie insbesondere flexibler Netzzugang im Übertragungsnetz gemäß § 104 EIWG,
2. die beschafften Energiemengen,
3. gegebenenfalls die kontrahierten Leistungen, differenziert nach Produkten gemäß § 139 Abs. 2 EIWG sowie, soweit bekannt, auch nach Anlagentypen,
4. der Nachweis, dass die Alternativenprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 durchgeführt wurde,
5. das Ergebnis der Alternativenprüfung, das belegt, dass Flexibilitätsbeschaffung als kostenoptimale Maßnahme identifiziert wurde oder als alternativlos zu betrachten ist.

Abb. 7. § 8 Abs. 3 Z 3. Erfassung von kontrahierten Leistungen

Wir regen an die Satzstellung in Punkt 3 zu ändern, damit die kontrahierten Leistungen in jedem Fall und nicht nur „gegebenenfalls“ auch ausgewiesen werden. Jedoch sollte die Einteilung nach Produkten gegebenenfalls erfolgen können.

„3. Kontrahierte Leistung gemäß 139 Abs. 2, gegebenenfalls differenziert nach Produkten“.

Weiters sollten sowohl die Anzahl und der Umfang von Noteingriffen (Wirkleistungsvorgaben), als auch die Anzahl und der Umfang von flexiblen Netzanschlüssen anzugeben sein.

Es sollte das Ziel verfolgt werden, dass einfach ersichtlich ist, wo und wie oft die jeweilige Flexibilitätsleistung genutzt wird. Wir schlagen daher vor, dass die erfassten Noteingriffe, flexible Netzanschlüsse und die kontrahierten Leistungen gemäß § 139 auf einer Karte dargestellt werden, auch um Transparenz und Akzeptanz zu schaffen.

(4) Zum flexiblen Netzzugang gemäß Abs. 1 Z 4 ist vom Verteilernetzbetreiber anzugeben, ob er seit dem letzten angezeigten und veröffentlichten Verteilernetzentwicklungsplan Verträge über flexiblen Netzzugang gemäß § 103 EIWG abgeschlossen hat. Im Falle von Vertragsabschlüssen, sind die Anzahl der laufenden Verträge und die beantragten, die uneingeschränkt und die als einschränkbar vereinbarten Leistungen anzugeben. Die Anzahl der laufenden Verträge und Leistungen sind wiederum differenziert darzulegen

Abb. 8. § 8 Abs 4. Einschränkbar vereinbarte Leistungen und befristete flexible Netzzugänge

Im Zusammenhang mit einschränkbar vereinbarten Leistungen stellt sich für uns die Frage, ob hiervon auch befristete flexible Netzanschlüsse umfasst sind, da diese lediglich für eine bestimmte Dauer bestehen und somit ebenfalls einer Einschränkung unterliegen.

Grundsätzlich begrüßen wir die geschilderte Einordnung. Wir regen jedoch an, dass bei befristeten flexiblen Netzzugängen zusätzlich anzugeben ist, ob eine Verlängerung der Fristen durchgeführt bzw. ob die maximal zulässige gesetzliche Frist bereits überschritten wurde.

1.7. Zu § 9 Standorte für einen systemdienlichen Betrieb von Energiespeichieranlagen und Stromerzeugungsanlagen

§ 9. (1) Im Verteilernetzentwicklungsplan sind mögliche geeignete Standorte für ein potenziell systemdienlichen Betrieb von Energiespeichern und Stromerzeugungsanlagen in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

Abb. 9. § 9 Abs. 1 Zusätzlichen Anforderungen bei geeigneten Standorten

Grundsätzlich stellt sich für uns die Frage, wo der Netzbetreiber die Anforderungen für potenziell systemdienliche Speicher veröffentlichen wird, denn zusätzlich zum Standort werden wahrscheinlich zukünftig noch weitere Anforderungen existieren.

Ebenso scheint es aus unserer Sicht nicht praxisnahe, wenn die Standorte nur alle 2 Jahre im VNEP aktualisiert werden. Bessere wäre es, dass Standorte transparent und inkl. zusätzlicher Anforderungen (auf einer Internetplattform) ausgewiesen werden. Diese Standorte sollten dann zur Vollständigkeit in den VNEP übertragen werden.

(4) Zu den gemäß § 127 Abs. 3 EIWG und § 130 Abs. 5 EIWG als „systemdienlich“ klassifizierten Energiespeicheranlagen und Stromerzeugungsanlagen sind Anzahl und Summen der Engpassleistungen anzugeben

1. differenziert nach Stromerzeugungsanlage und Energiespeicheranlage, bei Stromerzeugungsanlagen auch differenziert nach Technologien gemäß § 4 Abs. 4 Z 1,
2. differenziert nach Projektstatus: „in Netzzugangsvertrag abgeschlossen“, „in Bau“ und „in Betrieb“ und
3. spezielle vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Leistungsvorgaben durch den Netzbetreiber und temporärer Einschränkungen bezüglich zulässiger Betriebsbereiche.

Abb. 10. § 9 Abs. 4. Projektstatus von in Ausschreibung befindlichen Projekten

Nach unserer Einschätzung fehlt in Punkt zwei der Projektstatus: „in Ausschreibung“ (oder vergleichbares), also für jene Standorte die veröffentlicht aber noch keinem/keiner Betreiber*in zugeordnet wurden.